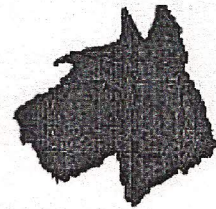


**Hundefreunde Rotenburg - Scheeßel e.V.
Beratung Erziehung Sport**



Vereinssatzung

§ 1

Vereinsbezeichnung

- 1.) Der Verein wurde im Jahr 1975 unter dem Namen Kynologischer Gebrauchshundeverein Scheeßel und Umgebung e.V. gegründet. Seit dem 21. Januar 1978 nannte er sich Kynologischer Gebrauchshundesportverein Scheeßel und Umgebung e.V. und ab 19. April 1986 Kynologischer Gebrauchshundesportverein Rotenburg - Scheeßel e.V.

Seit dem 1. Februar 1992 heißt er

**Hundefreunde Rotenburg - Scheeßel e.V.
Beratung - Erziehung - Sport**

Nr. VR 17046

- 2.) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rotenburg/Wümme eingetragen unter der Nr. 390 und hat seinen Sitz ebenfalls in Rotenburg/W. Auch Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rotenburg/W.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG) und dort dem Landesverband Hamburg zugeordnet. Die Satzungen und Ordnungen des DVG sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.
- 5.) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 6.) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereines

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Hundesports, und des Tierschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport, teilweise durch Repräsentation und Vorführung bei bestimmten auswärtigen Veranstaltungen,
 - b die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein,

- c die Ausbildung von Gebrauchshunden zu Begleit-, Fährten-, Wach- und Schutzhunden nach sportlichen Gesichtspunkten sowie für den Turniersport,
 - d die Information und Unterweisung von Hundehaltern und -führern hinsichtlich eines korrekten Verhaltens in der Öffentlichkeit und gegenüber ihren eigenen und anderen Hunden,
 - e die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund,
 - f die Heranführung von Jugendlichen an den Hund und die sportliche Betätigung mit diesem,
 - g die Durchführung von öffentlichen Prüfungen,
 - h die Förderung des Gedankengutes des Tierschutzes,
 - i die Abhaltung und den Besuch von für den Verein relevanten Seminaren.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3.) Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
 - 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 5.) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.
- 2.) Sie darf jedoch nicht aus einem zum DVG gehörigen Verein ausgeschlossen worden sein und auch keinem Rassehundezucht- und/oder Hundesportverband außerhalb des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) angehören.
- 3.) Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten als Aufnahmevoraussetzungen, dass sie das 12. Lebensjahr vollendet haben und die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 4.) Angehörige aktiver Vereinsmitglieder, sowie Personen, die keinen Hund besitzen, aber aus ihrer persönlichen Einstellung heraus den Vereinszielen dienlich sein wollen, können als passive Mitglieder aufgenommen werden.

